

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Koblenzer Nationalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937

Der Oberbürgermeister
der Stadt Koblenz

gez. W i t t g e n

2	3	4	5
Ein Ahorn	Koblenz-Moselweiß	Krankenhaus Kemperhof Moselweiß, Flur 3 Parz. 404/108 M.B.L. Städt. Kranken- anstalten	Etw. 5 m südli. d. Kapelle, an d. Einfriedigungsg- raben
Zwei Blausedern	"	desgleichen Städt. Krankenanstalten	Gruppenpflanzung etwa 75 m u. 40 m südli. d. Kranken- hauses.
Vier Kiefern (Pinus strobus) (Gruppe)	"	Moselweiß Flur 3 Parz. 404/108 MBL. 3270 Städt. Krankenanstalten	Etw. 20 m südöstl. des Krankenhauses
Eine Trauerweide	"	Moselweiß Flur 3 Parz. 404/108 MBL. 3270 Städt. Krankenanstalten	Etw. 10 m südli. d. Kapelle
<i>Five</i> Zwei Mammutbäume (Wellingtonia)	"	Krankenhaus Kemperhof Moselweiß Flur 3 Parz. 266/75 MBL. 3270 Städt. Krankenanstalten	Etw. 15 m südli. d. Isolierbaracke
Eine Hainbuche	"	desgleichen Parz. 268/79 Städt. Krankenanstalten	Etw. 40 m südöstl. des Krankenhauses
Eine Weymuthkiefer	"	desgleichen Parz. 404/108 Städt. Krankenanstalten	Etw. 15 m südöstl. der Kapelle
Ein Wachholderstrauch (Imperis sabina virg. ceder)	"	desgleichen Parz. 268/76-18 Städt. Krankenanstalten	Etw. 45 m südöstl. d. Krankenhauses
Eine Rotbuche	"	Krankenhaus Kemperhof Moselweiß Flur 3 Parz. 408/108 MBL. 3270 Städt. Krankenanstalten	Etw. 10 m südöstl. des Krankenhauses
a) Drei Birken (Gruppe) b) Eine Birke	"	Krankenh. Kemperhof Moselweiß Flur 3 Parz. 408/108 MBL. 3270 Städt. Krankenanstalten	Zu a) 3 etwa 20 dieselbst etwa 10 m nordöstl. d. Kieferngruppe Zu b) 1 etwa 20 südöstl. d. Kober- einganges d. Kran- kenhaus.

Original ^{vor} ~~der~~ 1200 Maulbeerbäume

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), **von 1937** (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, **Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof**, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer Mainzerstr. 56), **von 1939** (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), **von 1963** (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und **von 1977** (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.